

Persönliche Verantwortung, Einzelleitung und Planmäßigkeit in der Arbeit

§ 1

Persönliche Verantwortung

(1) Jeder Mitarbeiter ist für die Durchsetzung der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung in seinem Arbeitsgebiet und für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich. ^

(2) Seine Aufgaben ergeben sich aus

- a) den Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen,
- b) dem Statut,
- c) dem Arbeitsverteilungsplan,
- d) den Weisungen der Vorgesetzten.

§ 2

Anleitung und Kontrolle

(1) Alle Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten und nachgeordneten Organe und Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Für die Anleitung und Kontrolle gelten die in den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in dem Beschluß des Ministerrates vom 20. August 1953 zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S.995) festgelegten Grundsätze.